

---

Schöppingen, 15. Februar 2023

Nr. 3/2023

---

| Datum      | Inhalt                                                                                                                         | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 31.01.2023 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen | 2     |
| 31.01.2023 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023                    | 3 - 5 |

## **Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen**

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2022 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 06.09.2022 über den Jahresabschluss 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2021 fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
  2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GkG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 185.626,15 € zu 2/3 (123.750,77 €) in die Allgemeine Rücklage und zu 1/3 (61.875,38 €) in die Ausgleichsrücklage einzustellen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.10.2022 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.09.2022 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.01.2023 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, 31.01.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 12 Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2022 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 977.900 Euro   |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.051.100 Euro |

im Finanzplan mit

|                                                                      |                |
|----------------------------------------------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 977.900 Euro   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.051.100 Euro |

|                                                                                                    |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                                                                                |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

61.875,38 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.324,62 €

festgesetzt.

#### **§ 5**

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

#### **§ 6**

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

#### **§ 7**

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbands-satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf

773.800 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %

386.900 Euro

Gemeinde Schöppingen zu 50 %

386.900 Euro

#### **§ 8**

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 28.10.2022 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.01.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage sowie die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW

im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, 31.01.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Verbandsvorsteher